

c) Bedeutung: gesetzliche Grundlage zu Staat-Kirche - Vereinbarungen

Es trifft jedoch zu, daß aufgrund von § 50 Verträge zwischen dem Staate und dem bischöflichen Ordinariate über Spezialmaterien abgeschlossen wurden¹. Rein äußerlich betrachtet, sind sie einseitige staatliche Rechtssetzungsakte, die in Form von Gesetzen ergangen sind; materiell sind sie aber als Verträge zu qualifizieren, da sie ausdrücklich «einvernehmlich mit dem bischöflichen Ordinariate» erlassen wurden².

Folglich können sie nicht mehr einseitig abgeändert und aufgehoben werden³. Dadurch erleidet unsere Ansicht, die nur zu widerlegen versuchte, daß im § 50 bereits die Koordinierungsordnung verwirklicht sei, keinen Abstrich. Nicht zur Diskussion stand, daß er zum Ausgangspunkt von Konkordaten und Spezialabkommen herangezogen werden kann.

2. *Der Durchbruch zum kirchlichen Selbstbestimmungsrecht*

Schon in den Verfassungsentwürfen zeigt sich immer mehr, daß das Selbstbestimmungsrecht, das von der Landesgeistlichkeit für die Kirche wiederholt vehement beansprucht wird, zum Kernpunkt staatlicher und kirchlicher Abgrenzung der Rechtsbereiche geworden ist. Aus einzelnen Bestimmungen der Verfassungsentwürfe geht hervor, daß die Auffassung einer gewissen Differenzierung zwischen staatlichem und kirchlichem Eigenbereich bereits Boden gefaßt hat. So überträgt etwa § 29 des Verfassungsentwurfes des landständischen Subkomitees die Besorgung der «kirchlichen Angelegenheiten, insofern sie nicht rein kirchlich sind»⁴, dem Landesverweser. Eine Umkreisbestimmung der rein kirchlichen und der gemischten, von Staat und Kirche beanspruchten Belange, wird dann auch im § 69 (52) des Verfassungsentwurfes des landständischen Ausschusses vorgenommen, währenddem § 74 der Geistlichkeit im Falle einer Nichtvertretung im Landrate, durch die Bestellung eines Mitgliedes bei «Behandlung kirchlicher (gemischter) Angelegenheiten» ein Mitspracherecht zusichert.

In der Verfassung von 1862 fand außer § 50 keine dieser Bestimmungen eine Aufnahme. Eine enumerative Anführung der gemischten Be-

¹ Vgl. u. a. B 72.

² Siehe B 72.

³ So HOLLERBACH, Verträge 242.

⁴ A 9.